

Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz,

vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet.

Von Professor Dr. R. Blasius.

II.

§ 25. Vom 15. März bis 14. Oktober ist es verboten, folgende Tiere zu schießen oder zu fangen.

Fasan; Kiji.

1. *Phasianus torquatus*, Gm. (Halsbandsfasan), nur auf der Insel Tsu-sima, Standvogel.
2. *Phasianus versicolor*, Vieill. (Japanischer grüner Fasan; Kiji), Standvogel.
3. *Phasianus Soemmeringi*, Temm. (Sömmering's Fasan), Standvogel.
4. *Phasianus scintillans*, Gould. (Schillernder Fasan), Standvogel.

Haselhuhn; Yama-dori.

- Tetrao bonasia*, L. (Haselhuhn; Yama-dori, Yezo-Rai-Cho), Standvogel in Yezo.

Wachtel: Udura (Udzura).

- Coturnix communis*, Bonn.; *japonica*, T. et S. (Japanische Wachtel; Udsura), Sommerbrutvogel (einige überwintern).

Wahrscheinlich mit erwähnt:

Schneehuhn; Rai-chō.

- Tetrao mutus*, Mont. (Schneehuhn; Rai-Chō), Standvogel in Höhen von 10000 Fuß.

Gänse; Kogan.

1. *Anser segetum*, L. (Saatgans; Hishikui), Wintergast.
2. *Anser albifrons*, Scop. (Weißstirnige Gans; Karigane), Wintergast.
3. *Anser minutus*, Naum. (Kleine weißstirnige Gans), Wintergast.
4. *Anser hyperboreus*, Pall. (Schneegans; Hakugan), Wintergast.
5. *Anser Hutchinsi*, Swainson (Hutchin's Bernifelgans; Shi-giu-kara-gan.), Wintergast.
6. *Anser nigricans*, Lawr. (Pacific-Brenta-Gans; Koku-gan.), Wintergast.
7. *Anser cygnoides*, Gm. (Chinesische Gans; Sakatsura-hishikui), Standvogel.

Enten; Kamo (Gamo).

1. *Tadorna cornuta*, Gm. (Höhlenente; Tsukuschi-gamo), Standvogel in S. Japan
2. *Tadorna rutila*, Pall. (Brandente), seltener Gast.
3. *Anas strepera*, L. (Schnatterente; Okayoshi), seltener Wintergast in S. Japan.
4. *Anas clypeata*, L. (Löffelente; Hashibiro-gamo), Wintergast.
5. *Anas boschas*, L. (Märzente; Ma-gamo), Brutvogel in Yezo, Wintergast in S. Japan.
6. *Anas zonorhyncha*, Swinh. (Dunkle Ente; Kari-gamo), Standvogel.
7. *Anas crecca*, L. (Kriente; Ko-gamo), Wintergast.

8. *Anas formosa*, Georgi (Brachtente; Aji), Wintergast in S. Japan.
9. *Anas falcata*, Georgi (Sichelente; Yoshi-gamo), Wintergast.
10. *Anas circia*, L.; *querquedula*, L. (Knäcmente; Shima-haji), Wintergast.
11. *Anas acuta*, L. (Pfeilschwanzente; O-naga-gamo), Wintergast.
12. *Anas penelope*, L. (Pfeifente; Hidori), Wintergast.
13. *Anas galericulata*, L. (Mandarin-Ente; Oshi-dori), Sommerbrutvogel in Yezzo, Standvogel in Japan.
14. *Fuligula americana*, Swainson (Amerikanische Trauerente; Kuro-gamo), Wintergast.
15. *Fuligula fusca*, L. (Sammtente; Kuro-tori), Wintergast.
16. *Fuligula glacialis*, L. (Eisente), Wintergast.
17. *Fuligula clangula*, L. (Schellente; Hojiro-gamo), Wintergast.
18. *Fuligula histrionica*, L. (Kragenente; Shinori-gamo), Wintergast.
19. *Fuligula Baeri*, Radde (Sibirische weißäugige Ente; Aka-hajiro), Wintergast in Yezzo.
20. *Fuligula ferina*, L. (Tafelente; Hoshihajiro), Wintergast. Brutvogel (?)
21. *Fuligula cristata*, Leach. (Reiherente; Kinkurohajiro-gamo), Passant in Yezzo, Wintergast in Japan.
22. *Fuligula marila*, L. (Bergente; Nakihashiro-gamo), Wintergast.
23. *Somateria spectabilis*, L. (Eiderente), Wintergast.
24. *Somateria Stelleri*, Pall. (Steller's Eiderente), Wintergast auf den Kurilen.

Schnepfenartige Vögel; Shigi.

(Regenpfeifer, Riebiße, Aустernfischer, Brachvögel, Wassertreter, Wasserläufer, Uferschnepfen, Schnepfenläufer, Steinwölzer, Strandläufer, Schnepfen, Bekassinen).

A. Regenpfeifer.

1. *Charadrius fulvus*, Gm. (Asiatischer Goldregenpfeifer (Muneguro-shigi), Passant.
2. *Charadrius helveticus*, L. (Grauer Regenpfeifer), Passant.
3. *Charadrius morinellus*, L. (Mornellregenpfeifer), seltener Passant.
4. *Charadrius minor*, W. et M. (Kleiner Halsbandregenpfeifer), Sommerbrutvogel in Yezzo, Standvogel in S. Japan.
5. *Charadrius placidus*, Gray. (Hodgson's Halsbandregenpfeifer: Ikam-Chidori), Brutvogel (?) in Yezzo, Wintergast in S. Japan.
6. *Charadrius mongolicus*, Pall. (Mongolischer Regenpfeifer), Passant.
7. *Charadrius cantianus*, Lath. (Regenpfeifer; Shiro-Chidori), Sommerbrutvogel in Yezzo, Standvogel in Japan.
8. *Charadrius Geoffroyi*, Wagl. (Geoffroy's Regenpfeifer), seltener Gast.

B. Riebiße.

9. *Lobivanellus cinereus*, Blyth. (Grauer Sumpfkiebiß; Kire), Standvogel in Japan.
10. *Vanellus cristatus*, W. et M. (Kiebiß; Tagere), Wintergast, Brutvogel (?)

C. Aустernfischer.

11. *Haematopus oculus*, Swinh. (Japanischer Aустernfischer; Miyako-shigi), Standvogel.

12. *Haematopus niger*, Pall. (Nordamerikanischer schwarzer Austernfischer), Brutvogel auf den Kurilen.

D. Brachvögel.

13. *Numenius arquatus*, L.; *lineatus*, Cuv. (Reilhafen; Ō-shaku-shigi), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in S. Japan.
 14. *Numenius cyanopus*, Vieill. (Australischer Reilhafen), Sommerbrutvogel.
 15. *Numenius phaeopus*, L.; *variegatus*, Scop. (Regenbrachvogel; Ko-shaku-shigi), Passant.
 16. *Numenius minutus*, Gould. (Kleiner Reilhafen; Shaku-shigi), seltener Gast.

E. Wassertreter.

17. *Phalaropus fulicarius*, L. (Grauer Wassertreter), Wintergast der Kurilen.
 18. *Phalaropus hyperboreus*, L. (Rotnackiger Wassertreter), Wintergast.

F. Wasserläufer.

19. *Totanus fuscus*, L. (Gefleckter Rotschenkel), Wintergast.
 20. *Totanus calidris*, L. (Rotschenkel), Passant.
 21. *Totanus glottis*, L. (Grünschenkel: Awo-ashi-chidori), Passant.
 22. *Totanus stagnatilis*, Bechst. (Sumpfwasserläufer), seltener Gast.
 23. *Totanus incanus*, Gm.; *brevipes*, Vieill. (Wanderstrandläufer; Soribashi Chidori), Passant.
 24. *Totanus glareola*, L. (Wald-Wasserläufer), Passant.
 25. *Totanus ochropus*, L. (Grünfüßiger Wasserläufer), Wintergast.
 26. *Totanus terekus*, Lath. (Terek-Wasserläufer), Passant.
 27. *Totanus hypoleucus*, L. (Gemeiner Wasserläufer), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in Japan.
 28. *Totanus pugnax*, L. (Kampfhahn), seltener Gast.

G. Uferschnepfen.

29. *Limosa rufa*, Briss.; *uropygialis*, Gould. (Rostrote Uferschnepfe; Kojaku Chidori), Passant.
 30. *Limosa melanura*, Leisl.; *melanuroides*, Gould. (Schwarzschwänzige Uferschnepfe), Passant.

H. Schnepfenläufer.

31. *Macrorhamphus griseus*, Gm.; *scolopaceus*, Say. (Grauer Schnepfenläufer), seltener Gast.

I. Steinwälder.

32. *Streptopelia interpres*, L. (Steinwälder; Kio-jo-shigi), Brutvogel auf den Kurilen (?). Passant in Japan.

K. Strandläufer.

33. *Tringa crassirostris*, Temm. et S. (Japanischer Strandläufer), Passant.
 34. *Tringa canutus*, L. (Kanutzvogel), Passant.
 35. *Tringa alpina*, L.; *pacifica*, Coues. (Pazifischer Alpenstrandläufer), Passant.
 36. *Tringa maritima*, Gm. (Seestrandläufer), Passant auf den Kurilen.
 37. *Tringa arenaria*, L. (Sanderling), seltener Gast.

38. *Tringa platyrhyncha*, Temm. (Breitschnäbliger Strandläufer), seltener Wintergast.
39. *Tringa minuta*, Leisl.; *ruficollis*, Pall. (Rothhälfiger Zwergstrandläufer), Passant.
40. *Tringa subminuta*, Middendorff (Middendorffs Strandläufer), Passant.
41. *Tringa pygmaea*, L. (Zwergstrandläufer; Hira-shigi), gelegentl. Wintergast.
42. *Tringa acuminata*, Horsf. (Sibirischer Bruststrandläufer), Passant.

L. Bekassinen und Schnepfen.

43. *Rhynchaea capensis*, L. (Gold Schnepfe: Tama shigi); Standvogel in S.-Japan.
44. *Scolopax australis*, Lath. (Latham's Schnepfe; Yama shigi), Brutvogel in S.-Japan.
45. *Scolopax solitaria*, Hodgson (Japanische Schnepfe), Standvogel in Japan.
46. *Scolopax megalala*, Swinh. (Swinhoe's Schnepfe), Passant.
47. *Scolopax gallinula*, L. (Kleine Bekassine), Passant.
48. *Scolopax stenura*, Bonap. (Spitzschwanz-Bekassine), Passant.
49. *Scolopax gallinago*, L. (Bekassine; Ji-shigi), gemeiner Vogel, vielleicht brütend.
40. *Scolopax rusticola*, L. (Waldschnepfe; Hodo-shigi), Brutvogel.

Wasserhühner; Ban.

1. *Fulica atra*, L. (Bläße; O-ban), Standvogel.
2. *Gallinula chloropus*, L. (Grünfüßiges Wasserhuhn; Ban), Standvogel.

Sumpfhühner; Kuina.

1. *Crex pusilla*, Pall. (Ballas' Sumpfhuhn; Hime-Kuina), Standvogel.
2. *Crex fusca*, L.; *erythrothorax*, Temm. et Schl. (Rotbrüstiges Sumpfhuhn; Hi-Kuina), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in S.-Japan.
3. *Crex undulata*, Taczanowski (Swinhoe's Sumpfhuhn; Shima-Kuina), Standvogel.
4. *Rallus aquaticus*, L.; *indicus*, Blyth. (Indische Wasserralle; Kuina), Standvogel.

Reiher; Sagi.

1. *Nycticorax nycticorax*, L. (Nachtreiher; Seguro-goi), Sommerbrutvogel.
2. *Nycticorax crassirostris*, Vigors. (Dickschnäbliger Nachtreiher), seltener Gast.
3. *Nycticorax goisagi*, Temm. (Japanischer Nachtreiher; Miso-goi), Brutvogel.
4. *Nycticorax javanicus*, Horsf. (Javanischer Nachtreiher; Sommerbrutvogel.
5. *Nycticorax prasinoseeles*, Swinh. (Chinesischer Nachtreiher), seltener Gast.
6. *Botaurus stellaris*, L. (Große Rohrdommel; Sankano-goi), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel im übrigen Japan.
7. *Botaurus sinensis*, Gm. (Ostliche kleine Rohrdommel; Yoshi-goi), Standvogel.
8. *Botaurus eurythma*, Swinh. (Schrenck's kleine Rohrdommel), Herbstpassant.
9. *Platalea leucorodia*, L. (Röfrelreiher; Hiro-sagi), Sommerbrutvogel.
10. *Platalea minor*, L. (Schwarzstirniger kleiner Röfrelreiher), Brutvogel in S.-Japan.
11. *Ibis nippon*, Temm. (Japanischer Hauben-Ibis; Toki, Dau [in Yezo]), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in S.-Japan.
12. *Ibis melanocephala*, Lath. (Weißer Ibis; Kuro-toki, Kama-sagi, Nabe-kaburi), Sommerbrutvogel in S.-Japan.
13. *Ardea cinera*, L. (Grauer Reiher Awo-sagi), Standvogel.

14. *Ardea alba*, L.; *modesta*, Gr. et H. (Großer Silberreiher; O-sagi), Sommerbrutvogel.
15. *Ardea intermedia*, Wagl. (Mittlereiher; Chiu-sagi), Sommerbrutvogel.
16. *Ardea garzetta*, L. Egrett-Reiher; Shira-sagi). Standvogel in S.-Japan.
17. *Ardea coromanda*, Bodd. (Ruhreiher; Ama-sagi), Sommerbrutvogel in S.-Japan.
18. *Ardea jugularis*, Wagl. (Der heilige Reiher; Kuro-sagi), in Süd-Japan vorgekommen.

Tauben; Hato.

1. *Columba livia*, L. (Felsentaube; Kawara-bato), Standvogel.
2. *Turtur orientalis*, Lath. (Westliche Turteltaube; Kiji-bato), Sommerbrutvogel.
3. *Turtur risorius*, L. (Lachtaube; Shirako-bato), Sommerbrutvogel in S.-Japan.
4. *Turtur humilis*, Temm. (Chinesische Turteltaube), seltener Gast.
5. *Treron Sieboldi*, Temm. (Japanische grüne Taube; Awo-bato), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in S.-Japan.
6. *Treron permagna*, Stejneger, auf den Lov-Choo-Inseln vorkommend.
7. *Carpophaga janthina*, Temm. (Japanische Fruchttaube; Karam-bato), Brutvogel.
8. *Carpophaga versicolor*, Kittlitz (Bonin-Fruchttaube), auf den Bonin-Inseln.
9. *Carpophaga jouyi*, Stejneger (Lov-Choo-Fruchttaube), auf den Lov-Choo-Inseln.

Drosseln; Hijo, Tsugumi, Ka-shi-dori.

1. *Geocichla varia*, Pall. (White's Erddrossel; Nuyejinai), gemein in S.-Japan.
2. *Geocichla sibirica*, Pall. (Sibirische Erddrossel; Mame-jiro), Brutvogel.
3. *Geocichla terrestris*, Kittlitz (Kittlitig' Erddrossel), auf den Bonin-Inseln vorkommend.
4. *Merula cardis*, Temm. (Graue japanische Drossel; Kuro-tsugu, Ko-ke), Sommerbrutvogel.
5. *Merula fuscata*, Pall. (Braune Drossel; Chōma), Wintergast.
6. *Merula Naumanni*, Temm. (Naumann's Drossel; Akajinai), seltener Wintergast.
7. *Merula pallida*, Gm. (Blaße Drossel; Shiropara), Wintergast.
8. *Merula chrysolaus*, Temm. (Braune japanische Drossel; Akapara), Standvogel.
9. *Merula obscura*, Gm. (Dunkle Drossel), seltener Wintergast.
10. *Merula celaenops*, Stejneger (Sieben-Insel-Drossel), auf den „Sieben Inseln“ vorkommend.
11. *Monticola cyanus*, L.; *solitaria*, Muell. (Westliche Blaudrossel; Isohio-dori), Sommerbrutvogel.
12. *Hypsipetes amaurotis*, Temm. (Braunhöriger Drossling; Hio-dori), Sommerbrutvogel in Yezo, Standvogel in S.-Japan.
13. *Hypsipetes squamiceps*, Kittlitz (Bonin-Drossling), auf den Bonin-Inseln vorkommend.

Würger; Modzu.

1. *Lanius major*, Pall. (Großer Würger; Ō-modzu), einmal vorgekommen.
2. *Lanius magnirostris*. Less. (Großschnäbliger Würger), sehr selten.

3. *Lanius superciliosus*, Lath. (Japanischer rotschwänziger Würger; Aka-modzu) Sommerbrutvogel.
4. *Lanius lucionensis*, L. (Chinesischer rotschwänziger Würger), auf den Lov-Choo-Inseln.
5. *Lanius bucephalus*, Temm. et Schl. (Häsenköpfiger Würger; Modzu), Sommerbrutvogel in Yezzo, Standvogel in S.-Japan.

Ferner von Säugetieren: Japanischer Hirsch, Shika, *Cervus sika*; japanische Antilope, Kamo-Shika, *Capricornis crispus*; japanischer Hase, Usagi, *Lepus brachyurus*.

Der Provinzialdirektor kann die oben bestimmte Schonzeit verlängern oder verkürzen, doch nicht um mehr als 30 Tage.

§ 26. Der Provinzialdirektor kann gestatten, die in §§ 24 und 25 genannten Tiere zu erlegen oder zu fangen zum Zwecke der Züchtung der „Wilden Seidenraupe“ (*Saturnia Yama-Mai*) oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen u. s. w.

Er kann dies auch erlauben, wenn diese Tiere schädlich werden.

§ 27. Der Ackerbau- und Handelsminister kann auch die Erlegung und den Fang solcher Tiere, die in § 24 und 25 nicht aufgeführt sind, verbieten, falls es angezeigt ist, sie besonders zu schützen.

§ 28. Es ist verboten, sich die Eier und Jungen der in § 24 und 25 genannten Vögel anzueignen, sowie dieselben zu kaufen oder zu verkaufen.

V. Strafbestimmungen.

§ 29. Wer, ohne Jagdberechtigung zu besitzen, jagt oder die Jagdberechtigung oder einen Jagdbezirk durch falsche Angaben erwirbt, verfällt in eine Strafe von 10—100 Yen (30—300 Mk.).

§ 30. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes § 2 Absatz 1, § 3, § 4, 1—6, handelt, verfällt in eine Strafe von 5—50 Yen (15—150 Mk.).

Der Jagdschein einer Person, die auf Grund vorstehender Bestimmungen verworfen wird, verliert seine Gültigkeit.

§ 31. Wer die Bestimmungen von § 4, 7, § 12 Absatz 1 und 3, § 24 und § 25 Absatz 1 (d. h. die Aufzählung der zeitweise zu schonenden Tiere) und § 28 übertritt, verfällt in eine Strafe von 2—20 Yen (6—60 Mk.). Doch wird die Übertretung von § 4, 7 nur auf Antrag des Besitzers bestraft.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 13, Absatz 1, § 15 und § 21 werden mit einer Buße von 1—1,95 Yen (3 Mk. bis 5 Mk. 85 Pf.) bestraft.

Anhang.

§ 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1892 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Jagd ohne die Anwendung von Schießgewehren, die erst mit dem 15. Oktober 1893 in Kraft treten.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Jagdberechtigung besaß, behält dieselbe. Doch müssen Personen, die früher die Jagdberechtigung zu Erwerbzzwecken

befassen, dieselben aber auf Grund von § 8 verlieren, um eine etwaige Jagdberechtigung zu Vergnügungszwecken von neuem nachsuchen.

§ 34. Das Jagdgesetz vom Januar 1877 wird mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinfällig.

Es würde nun noch erübrigen, die Gründe näher zu beleuchten, die den Gesetzgeber dazu gebracht haben, den in §§ 24 und 25 aufgeführten Tieren teilweise oder gänzlichen Schutz zu verleihen.

In § 24 finden sich größtenteils Vögel, die für die Bodenkultur nützlich sind, aber mit den Jagdtieren, wie sie z. B. in den deutschen Jagdgesetzen erwähnt werden, nichts zu thun haben.

Ueber das, was man unter jagdbaren Tieren versteht, äußert sich Professor Dr. F. Albert in seinem Buche „Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem damaligen Stande, München 1890“ in Bezug auf die Vögel auf S. 19 ff. folgendermaßen:

„Das Jagdrecht erstreckt sich nur auf die jagdbaren Tiere. Eine gesetzliche Bezeichnung der jagdbaren Tiere hat früher nicht stattgefunden; es war vielmehr eine solche Feststellung nur Sache des Gewohnheitsrechtes und deshalb in den einzelnen Teilen Deutschlands nur bezüglich des edleren Wildes übereinstimmend. Auf Grund solcher Gewohnheitsrechte sind nun in den verschiedenen älteren Particularrechten und Jagdordnungen die zur hohen, mittleren und niederen Jagd gehörigen Tiere aufgeführt, während das unter dem 5. Februar 1794 publicierte preussische allgemeine Landrecht als jagdbare Tiere . . . das wilde Geflügel nur insofern gelten läßt, als solche zur Speise gebraucht zu werden pflegen. Die neuere Jagdgesetzgebung bezeichnet die jagdbaren Tiere entweder direkt oder indirekt durch die Vorschriften über die Schonzeiten des Wildes, indem die hiernach zu schonenden Tiere als jagdbare zu betrachten sind.

Als jagdbar gelten wohl überall das Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Gänse, Enten und Tauben, während bezüglich der übrigen Tiere eine solche Uebereinstimmung nicht besteht . . . Reiher, Kraniche und Kiebitze sind in einzelnen Teilen Preußens nicht jagdbar. Ebenso sind Drosseln öfter nicht jagdbar, z. B. in Teilen von Preußen, in Württemberg, Baden, Sachsen (mit Ausnahme der Ziemer) u. s. w. Die zur Sperrzeit frei umherfliegenden Haustauben können in Preußen unter den freien Fang, in Sachsen-Weimar für jagdbar erklärt werden. Das Jagdrecht erleidet eine Beeinträchtigung dadurch, daß entweder durch das Fischereigesetz oder durch das Jagdgesetz der Fischereiberechtigte ermächtigt ist, der Fischerei schädliche Tiere (Reiher, Nornorane, Eisvögel u. s. w.) zu fangen und ohne, zuweilen auch mit, Anwendung von Schießgewehren zu erlegen.

Eine weitere Schädigung des Jagdrechtes erfolgt dann, wenn, wie in Baden z. B. jedem Grundbesitzer das Recht zur Vertilgung schädlichen Wildes auf seinen Ländereien erteilt werden kann. Als solche schädlichen Tiere gelten z. B. in Baden Adler, Falken, Habichte, Milane, Bussarde, Weißen, Uhu, Kolkraben, Elstern, Würger, Heher, Eisvögel, Reiher und Kormorane. In Elsaß-Lothringen kommen noch hinzu Sperber und Wildtauben. In Sachsen-Weimar dürfen kleine Vögel, welche den Feld- und Gartenfrüchten nachstellen, getötet werden.

Die nicht jagdbaren Tiere unterstehen dem freien Tierfange, welcher innerhalb der schon von dem Jagdgesetze gezogenen Schranken von jedem Grundeigentümer ausgeübt werden darf. . . Beschränkungen des Tierfanges liegen auch in den gesetzlichen Vorschriften über den Vogelschutz.“

Hiernach ist in dem japanischen Jagdgesetze namentlich der Umstand auffallend, daß den Kranichen, bez. Störchen vollständiger Schutz zu Teil geworden ist.

Ich vermute, daß außer den oben erwähnten 5 Kranicharten auch der japanische Storch (*Ciconia boyciana*, Swinh.) mit unter dem Sammelbegriff Tsuru aufzunehmen ist, da er nach Blakiston dort den Namen Ko-dsuru führt, und in dem citierten Bilderbuch Bd. II, Taf. 12 z. B. Kraniche abgebildet werden unter der Bezeichnung des Namens Ko-zuru. Der Kranich kann nun, namentlich auf frisch besäeten Aekern, durch das Verzehren der Samen, zumal wenn er in größeren Schaaren dort anfällt, sehr bedeutenden Schaden thun und dürfte dieser kaum durch den Nutzen aufgewogen werden, den er durch Wegfangen von schädlichen Insekten, wie Heuschrecken, Käfern u. d. d. bietet. Ich vermute daher, daß der Kranich deshalb mit unter die unbedingt zu schützenden Vögel aufgenommen ist, weil er, wie bei uns der Storch, offenbar mit zu den Vögeln gehört, die nach dem allgemeinen Volksglauben Glück bringen. In dem sämtlichen mir über das Leben, besonders über das Kunstleben der Japaner zur Disposition stehenden Büchern wird von allen Vögeln am meisten der Kranich erwähnt und bildlich und plastisch nachgebildet.

Brinkmann schreibt darüber in seinem oben citierten Buche, S. 16: „Viel seltener (nämlich als die Reiherarten) ist die einzige Storchart und der unter allen Vögeln am meisten dargestellte, dem Japaner als Sinnbild langen glücklichen Lebens heilige Kranich.“

Die Schwalben (*Tsu-ha-me*), gehören zu denjenigen Vögeln, die in den meisten deutschen Staaten (abgesehen davon, daß sie im Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 im § 8 nicht mit auf die Proscriptionsliste gesetzt sind) durch besondere Verordnungen, ähnlich wie viele andere insektenfressende Vögel, geschützt sind. Es existieren solche Verordnungen bez. Gesetze nach der Bearbeitung unseres Reichsvogelschutzgesetzes von einem Amtsrichter, Leipzig, Hugo Voigt, 1892, z. B. in Baden vom $\frac{1}{10}$ 1864, Bayern vom $\frac{4}{6}$ 1866, Elsaß-Lothringen vom $\frac{20}{6}$ 1883, Hessen vom

$7/4$ 1837, Sachsen vom $22/7$ 1876 und $27/7$ 1878 und $5/4$ 1882, Württemberg vom 16. August 1878.

Wie schon oben mitgeteilt führen nach Blakiston verschiedene eigentliche Schwalbenarten den Namen Tsubame, in dem citirten Bilderbuche ist Bd. III Nr. 15 offenbar eine Rauchschwalbe als Tsubame abgebildet. Da nach Blakiston auch die beiden in Japan vorkommenden Segler den Namen Tsubame führen, und im Volke ja nicht der scharfe systematische Unterschied zwischen Schwalben und Seglern gemacht wird, glaube ich, daß auch diese beiden mit unter die zu schützenden Vögel zu zählen sind.

Hibari heißen die Lerchen, Ta-hibari die Pieper. Es ist anzunehmen, daß auch die beiden Flügelarten, die den Namen Raya-hibari und Iwa-hibari führen, mit hierher zu rechnen sind. In dem Bilderbuche ist Band II, Nr. 44 unter dem Namen Hibari eine Lerche abgebildet.

Unter „Sekirei“ werden offenbar die verschiedenen Bachstelzen verstanden, unter diesem Namen wird in dem genannten Bilderbuche Band II, Nr. 8 eine Bachstelze abgebildet und Blakiston führt unsere *Motacilla boarula*, L. als Ki-sekirei an.

Kara, bezügl. Gara, ist offenbar der Name für Meise, besonders angeführt ist die schwarzköpfige Meise (*Parus atriceps*, Horsf.) als Shi-jiu-kara und die Tannenmeise (*Parus ater*, L.) als Hi-gara. Godiu-kara finde ich in den ornithologischen Büchern über Japan nicht erwähnt, wahrscheinlich ist eine der übrigen Meisen damit gemeint und, wie zu vermuten, sämtliche Meisen und das nahe verwandte Goldhähnchen mit in die zu schützenden Vögel einbegriffen.

Unter Yoshikiri muß man wohl die Rohrfänger verstehen, der Name Yosehi kommt in den beiden eigentlichen Rohrfängerarten *Aerocephalus orientalis*, T. und S. und *Aerocephalus bistrigiceps*, Swinh. als O-yoshi und Ko-yoshi vor. Ob auch die übrigen Sylvien aus den Gattungen *Phylloscopus*, *Locustella*, *Cettia*, *Cisticola* und *Luscinola* dazu zu rechnen sind, erscheint zweifelhaft, die japanischen, dafür angeführten Namen haben mit Yoshikiri nicht die mindeste Ähnlichkeit.

Der Zaunkönig ist unter dem Namen Misosazai deutlich auf Tafel 1, Band III des genannten Bilderbuches abgebildet.

Unter Hototogisu ist von Blakiston und Pryer nur der kleine Ruckuk (*Cuculus poliocephalus*, Lath.) angeführt und derselbe auf Tafel 40 und 41, Band III des genannten Bilderbuches abgebildet, mit größter Wahrscheinlichkeit ist aber wohl anzunehmen, daß auch die übrigen drei oben aufgezählten Ruckukarten vom Geseke mit unter den zu schützenden Vögeln verstanden sind.

Unter Ki-tsu-tsu-ki kann ich nichts anderes verstehen als die Spechte. In dem genannten Bilderbuche Band III, Tafel 11 ist ein Specht deutlich unter dem Namen Kera-tsu-tsu-ki abgebildet. Es ist anzunehmen, daß sämtliche in Japan

vorkommenden Spechte, die in ihrer Lebensweise doch so sehr große Ähnlichkeit haben, geschützt werden sollten.

Unter Hitaki, bez. Bitaki, scheinen mir die Erdsänger, Fliegenschnäpper und vermutlich auch die nahe verwandten Rotkehlchen zu verstehen zu sein. In dem erwähnten Bilderbuche ist auf Tafel 6, Band II unter Hitaki und Tafel 2, Band III unter Yukihitaki ein Fliegenschnäpper abgebildet.

Mukudori heißt der graue Staar Japans (*Sturnus cineraceus*, Temm.) nach Blakiston und Pryer. Unter dem Namen Muku scheint auf Tafel 5, Band III ein Staar abgebildet zu sein. Anzunehmen ist, daß auch der Rotkinnstar (*Sturnia pyrrhogenys*, T. und S.), genannt Shima-mukudori, mitgeschützt ist.

Wenn die ebengeschilderte Deutung der japanischen Namen richtig ist, so würden fast sämtliche insektenfressenden Vögel Japans (außer den Drosseln und Würgern, die nur eines zeitweisen Schutzes teilhaftig werden, wie in § 25 des Gesetzes später erwähnt wird) für das ganze Jahr geschützt sein, auffallenderweise mit Ausnahme des Ziegenmelkers Japans (*Caprimulgus jotaka*) und des Wiedehopfes. —

Unerklärlich ist es mir, daß man von den Eulen, die doch als Mäusevertilger so großen Nutzen stiften, nicht eine einzige Art der kleineren Eulen, von denen unsere beiden europäischen Ohreulen, eine Ninox- und vier Scops-Arten, dort vorkommen, mit unter die unbedingt zu schützenden Vögel aufgenommen hat. Auch der japanische Turmfalke, der Wespenbussard und die beiden dort vorkommenden Bussard- (*Buteo*) Arten, die gewiß auch vielfach nützlich werden können, sind nicht mit erwähnt.

Dieschnäbler, Ammern oder Finken, die auch vielfach durch die oben angeführten Verordnungen in einzelnen deutschen Staaten geschützt sind, fehlen im japanischen Gesetze gänzlich, ebenso rabenartige Vögel, deren Schaden ja auch im allgemeinen den Nutzen überwiegt.

In § 25 des japanischen Jagdgesetzes sind fast alle diejenigen Vögel aufgeführt, die auch in den einzelnen deutschen Staaten eine bestimmte jagdpolizeiliche, durch landesrechtliche Bestimmung festgesetzte Schonzeit haben. Nach dem oben citierten Buche eines Amtsrichters über das deutsche Reichsvogelschutzgesetz sind von den einzelnen landesjagdpolizeilichen Gesetzen für Deutschland folgende zu erwähnen: Baden, Ges. vom 29. April 1886, Bayern, Verordn. vom 5. Okt. 1863, Braunschweig, Ges. vom 1. April 1879, Hessen, Ges. vom 19. Juli 1858 und Verordn. vom 19. August 1882, Hohenzollern, Ges. vom 2. März 1853, Kgr. Sachsen, Ges. vom 22. Juli 1876, Verordn. vom 5. April 1882 und 27. April 1886, Württemberg, Verordn. vom 30. Juli 1886, Preußen (außer Hohenzollern), Ges. vom 25. Febr. 1870. Es gehören zu diesen „jagdbaren“ Vögeln: die Fasanen, Hühner, Wachteln, Gänse, Enten, schnepfenartigen Vögel, Wasserhühner, Sumpfhühner, Tauben und Drosseln, außerdem aber in Japan und zwar ganz im Gegensatz zu deutschen

Gesetzen die Reiher und Würger. — Nach dem genannten Buche eines Amtsrichters über das Reichsvogelenschutzgesetz, Seite 40 und 41, sind z. B. in Preußen (excl. Hohenzollern), Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lippe, Neuf j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, =Gotha und =Meiningen bei Erwähnung des zu schonenden Sumpf- und Wassergeflügels die Reiher und meistens auch die Gänse ausdrücklich ausgeschlossen. Daß die Reiher während des ganzen Sommers vom 15. März bis zum 14. Oktober nicht geschossen werden dürfen, läßt sich dadurch erklären, daß sie dort in Japan nützliche Vögel durch ihre Nahrung sind, oder daß sie ein beliebter Gegenstand der Jagd sein müssen, und man also ihre Vermehrung durch Brut sehr wünscht, oder daß der Reiher, ähnlich wie der Kranich, ein im Volksglauben sehr hochgeschätztes Tier ist. Brinckmann schreibt in seinem oben citierten Buche Seite 16: „Unter den die japanische Landschaft bevölkernden Vögeln fallen mehrere Stelzvögel, der große und ein kleiner Silberreiherr vor anderen auf. Der erstere folgt scharenweis furchtlos den Arbeiten des Landmanns in den Reisfeldern, aus deren lieblichem Grün sein schönes weißes Gefieder im Sommer auffällig hervorleuchtet.“ Es könnte hiernach fast scheinen, als wenn er in den Reisfeldern sich etwas zur Nahrung suchte, dessen Entfernung den Reiskultivateuren angenehm wäre. — Im übrigen werden sich die japanischen Reiher vermutlich ebenso wie die europäischen Reiher hauptsächlich von Fischen nähren. Gerade der Fischreichtum des Meeres und der Binnengewässer ist in Japan nach Brinckmann für die Ernährung des Volkes von außerordentlicher Bedeutung, es ist also um so auffallender, daß man diese Fischräuber (auf die es z. B. ja unsere deutschen Fischzüchter immer in erster Linie abgesehen haben) während sieben Monaten des Jahres schützt, und kann ich mir dies nur dadurch erklären, daß der Reiher ein, wie Kranich und Storch, im Volke verehrtes Tier ist. Es scheint dies aus den zahlreichen Abbildungen und plastischen Nachbildungen hervorzugehen, die die einheimischen japanischen Künstler, wie Abbildungen in den oben citierten Werken von Andsley und Bowes und Gonze zeigen, auch den Reihern zu teil werden lassen.

Daß die Würger (Modzu, einer ist abgebildet auf Tafel 22 und 23, Band III genannten Bilderbuches) nur in den Sommermonaten geschützt werden, muß man wohl dadurch erklären, daß sie zu dieser Zeit viel durch Insektennahrung nützlich werden. Sollten sie in bestimmten Fällen, z. B. bei den Kulturen der Seidenraupe, schädlich werden, so kann, wie es in § 26 des Gesetzes heißt, der Provinzialdirector das Erlegen der Würger, wie überhaupt aller insektenfressenden Vögel gestatten. Diese Bestimmung hat gewisse Ähnlichkeit mit dem zweiten Absatze des § 5 unseres deutschen Vogelenschutzgesetzes, wonach den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, z. B. in Weinbergen, Gärten u., das Töten solcher Vögel gestattet ist, die dort Schaden anrichten.

Die Drosseln (unter dem Namen Hijo, Tsugumi und Ka-shi-dori hier erwähnt) sind meist ähnlich wie in den entsprechenden deutschen Gesetzen als Krammetsvögel hier im allgemeinen verstanden und ihr Fang, ähnlich wie bei uns der Fang in Dohnen, nach dem 14. Oktober gestattet.

In dem Gesetze ist noch in § 25 ein Name Kukui erwähnt. Weber Herrn Professor Nitsche noch mir ist es möglich gewesen, diesen zu übersetzen, wie mir N. schreibt, ist er selbst in den japanischen Zeitungen als unverständlich bezeichnet.

Villa Kaulbarsch

und ihre Bewohner im Zoologischen Garten zu Münster i. W.

Von Baurath Pietsch.

„Welchen Weg kommst du her?“

„Ueberrn Isfenstein

Da guckt ich der Gule ins Nest hinein,

Die macht ein Paar Augen!“

Goethe.

Der zoologische Garten, die geistvolle Schöpfung des genialen Professors Dr. H. Landois, welchem Münster so viel des Guten und Schönen zu danken hat, umschließt an seiner Nordwestgrenze ein eigentümliches, aus Tbbenbürener Kohlsandstein errichtetes, mit Schiefer gedecktes und klobigem, romanischem Rundturm versehenes Gebäude, welches „Villa Kaulbarsch“ getauft worden ist. Diese Taufe bedarf der Erklärung. Ich führe daher an, daß alle zur Erweiterung des Gartens und Vermehrung seiner Gebäude erforderlichen Mittel durch Eintrittsgelder, teils für vom Publikum ersehnte und stark besuchte Festdarstellungen der „Münsterschen Abendgesellschaft“, teils für Vorträge von Landois im Münsterlande und weit darüber hinaus, gedeckt worden, und daß diese Hilfsquellen noch niemals ver sagt haben. Denn der edle Director, das geistige Centrum des Ganzen, ist unerschöpflich in immer neuen Ideen, deren goldene Früchte stets in liberalster Weise im Interesse des zoologischen Gartens verwertet wurden. Daß dies löbliche Vorgehen auch bezüglich des in Rede stehenden Bauwerks befolgt worden ist, geht aus einer an der Rückwand des Treppenflurs der Villa angebrachten Tafel hervor welche folgende Inschrift trägt: „Erbaut aus den Erträgen des General Kaulbarsch 1887“. — „General Kaulbarsch“ lautet nämlich der Titel einer Festvorstellung, welche allgemeinen, mehrfache Wiederholungen notwendig machenden Beifall fand. Die Kosten des Gebäudes von rund 7000 Mk. wurden durch die Erträge der Festvorstellung völlig gedeckt. Villa Kaulbarsch sollte vornämlich zur Unterbringung der Eulen des zoologischen Gartens dienen. Acht zweckmäßig eingerichtete, von einander getrennte, in der Front mit Eisengittern abgeschlossene Räume im Erdgeschoß

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Blasius Rudolf

Artikel/Article: [Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz, vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet. 410-421](#)